

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 BL 2/09 B

L 5 BL 5/08 (LSG für das Saarland)
S 8 BL 324/08 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. September 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 29.9.2009 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes des beklagten Landes verneint, mit dem dieses die dem Kläger gewährte Blindheitshilfe mit Wirkung ab Oktober 2006 auf 438 Euro monatlich abgesenkt hat. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Er hat einen gesetzlichen Zulassungsgrund (s § 160 Abs 2 SGG) nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ordnungsgemäß dargetan.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - auf die sich der Kläger hier allein beruft - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat der Kläger mit der Frage, "unter welchen Voraussetzungen es aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig ist, dass der Landesgesetzgeber Berechtigten Rentenansprüche entzieht oder dieselben kürzt, obwohl eine Änderung der Sachlage nicht eingetreten ist und die Rentenleistungen, die von der Entziehung oder Kürzung betroffen sind, nur aufgrund besonderer Umstände gewährt werden, die auf körperlichen Beeinträchtigungen oder vergleichbaren Gründen beruhen", eine Rechtsfrage aufgeworfen. Es steht dahin, ob es sich dabei um eine hinreichend bestimmte Rechtsfrage handelt, die sich auf die streitgegenständliche, nach saarländischem Landesrecht gewährte Blindheitshilfe bezieht, soweit der Kläger allein von "Rentenansprüchen" spricht. Jedenfalls hat es der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Frage zu behaupten und schlüssig darzutun. Vielmehr hat der Kläger sich ausschließlich darauf beschränkt, seine von der vom LSG begründeten Auffassung abweichende Ansicht zur Verfassungswidrigkeit des dem



angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden saarländischen Landesgesetzes darzulegen. Ein solches Vorbringen kann indes nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen. Zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist es nicht, ob das LSG richtig entschieden hat (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

